

Leistungsort für grenzüberschreitende Dienstleistungen ab 2010 neu geregelt

Zusammenfassende Meldung für Leistungen innerhalb der EU Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und Rechnungsstellung

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wurden die Vorgaben des sog. Mehrwertsteuerpakets der EU mit Wirkung ab dem 01.01.2010 in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen.

Der neue § 3a UStG regelt den **Ort der sonstigen Leistung** für Dienstleistungen, die ab dem 01.01.2010 erbracht werden.

Sonstige Leistungen sind umsatzsteuerlich alle diejenigen Dienstleistungen, die keine Lieferungen darstellen.

Zu unterscheiden sind

sonstige Leistungen, die **an einen Unternehmer** erbracht werden und **sonstige Leistungen**, die **an Privatleute** ausgeführt werden.

Als **Faustregel** gilt:

Sonstige **Leistungen an Unternehmer** werden am **Empfängerort** (= Sitzort des Leistungsempfängers) ausgeführt.

Erbringt ein deutscher Unternehmer eine sonstige Leistung an einen Unternehmer in einem anderen EU-Land oder in einem Drittland (z. B. USA), ist diese Leistung **in Deutschland nicht steuerbar**.

Der leistende Unternehmer weist in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer aus (Nettorechnung).

Der unternehmerische Leistungsempfänger und schuldet die Umsatzsteuer.

Ausnahmen:

- Es gilt der **Belegenheitsort** für Grundstücksleistungen; die Leistung wird dort ausgeführt, wo sich das Grundstück befindet
- der **Übergabeort** für die kurzfristige (bis 30 Tage) Vermietung von Beförderungsmitteln; die Leistung wird dort ausgeführt, wo das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird (z. B. PKW-Vermietung)
- der **Tätigkeitsort** bei
 - Veranstaltungsleistungen (z. B. kulturelle und künstlerische Leistungen)
 - Werkleistungen an beweglichen Gegenständen
 - Restaurationsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)

Sonstige Leistungen an Privatleute werden am **Sitzort des leistenden Unternehmens** ausgeführt.

Erbringt ein deutscher Unternehmer eine sonstige Leistung an einen Privatmann in einem anderen EU-Land oder in einem Drittland (z. B. USA), ist diese Leistung **in Deutschland** (= Sitzort des leistenden Unternehmers) **steuerbar** .

Der leistende Unternehmer weist in seiner Rechnung deutsche Umsatzsteuer aus und schuldet diese Umsatzsteuer.

Ausnahmen:

- Belegenheitsort bei Grundstücksleistungen
- Ort der vermittelten Leistung bei Vermittlungsleistungen
- Tätigkeitsort bei Werkleistungen
- Standort (Ort, wo die Beförderung beginnt) bei innergemeinschaftlicher Güterbeförderung
- Empfängerort bei sog. Katalogleistungen nach § 3a Abs. 4 UStG (z. B. Steuerberatung) an einen Privatmann im Drittland.

Bis 2009 gilt der Ort, an dem das leistende Unternehmen seinen Sitz hat, als umsatzsteuerlicher Leistungsort (Sitzortprinzip).

Ab dem 01.01.2010 wird das **Empfängerortprinzip** zum allgemeinen Grundsatz für die Ortsbestimmung **bei sonstigen Leistungen an Unternehmer** .

Das **Sitzortprinzip** gilt als allgemeiner Grundsatz nur noch für **sonstige Leistungen an Nichtunternehmer** .

Die wichtigste Änderung, die das Mehrwertsteuerpaket der EU für die Praxis mit sich bringt, ist der Umstand, dass ab dem 01.01.2010 für Unternehmer die Verpflichtung besteht, sog. **innergemeinschaftliche Leistungen** in einer **Zusammenfassenden Meldung (ZM)** zu erklären, in der bisher nur Waren- und Liefergeschäfte anzugeben waren.

Innergemeinschaftliche Dienstleistungen sind solche, die unter das Empfängerortprinzip fallen und für die der in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige unternehmerische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Für die ZM benötigen die beteiligten leistenden Unternehmer und Leistungsempfänger jeweils eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id.Nr.)**.

Unternehmer, die noch keine USt-Id.Nr. haben, aber künftig ihre innergemeinschaftlichen Leistungen in einer ZM melden müssen, sollten rechtzeitig vor dem 01.01.2010 eine USt-Id.Nr. beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen (www.bzst.de).

In der ZM sind sowohl die USt-Id.Nr. des Leistungsempfängers als auch die Summe der an diesen im Erklärungszeitraum erbrachten Umsätze zu melden. Eine Nichtbeachtung der Erklärungspflichten kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Neben der Meldung in der ZM sind die grenzüberschreitenden Dienstleistungen auch gesondert in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. in der Umsatzsteuererklärung zu deklarieren.

Für die **Rechnungsstellung** ist zu beachten:

Bei innergemeinschaftlichen Leistungen muss der leistende Unternehmer neben seiner eigenen USt-Id.Nr. auch diejenige des ausländischen unternehmerischen Leistungsempfängers aufführen.

(Rechtsgrundlagen: Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008, Umsatzsteuergesetz in der Fassung ab 2010)

(Veröffentlicht im Dezember 2009)

